

# BUNDESRAT

## Bericht über die 252. Sitzung

Bonn, den 21. Dezember 1962

### Tagesordnung:

- |   |              |   |              |
|---|--------------|---|--------------|
| <b>Begrüßung des neuernannten Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, Niederalt . . . . .</b> | <b>273 A</b> | <b>Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) (Drucksache 405/62)</b>  | <b>275 C</b> |
|   |              | Hemsath (Hessen) Berichterstatter . . . . .   | 275 C        |
|   |              | Balcke (Bremen) . . . . .   | 277 C        |
| <b>Ansprache des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, Niederalt . . . . .</b>              | <b>273 C</b> | <b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .</b>   | <b>277 D</b> |
| <b>Geschäftliche Mitteilungen . . . . .</b>   | <b>274 A</b> | <b>Fünftes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1962 (Fünftes Rentenanpassungsgesetz — 5. RAG) (Drucksache 421/62) . . . . .</b> | <b>277 D</b> |
| <b>Zur Tagesordnung . . . . .</b>   | <b>274 C</b> | <b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .</b>   | <b>278 A</b> |
| <b>Neuwahl des Ersten Vizepräsidenten . . . . .</b>   | <b>274 D</b> | <b>Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage an Kriegsoptioner für das Jahr 1962 (Drucksache 404/62) . . . . .</b>   | <b>278 A</b> |
| <b>Beschluß: Ministerpräsident Goppel (Bayern) wird gewählt . . . . .</b>   | <b>274 D</b> | <b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .</b>   | <b>278 B</b> |
| <b>Wahl von Ausschußvorsitzenden . . . . .</b>  | <b>275 A</b> | <b>Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes (Drucksache 426/62) . . . . .</b>   | <b>278 B</b> |
| <b>Beschluß: Die vorgeschlagenen Ausschußvorsitzenden werden gewählt . . . . .</b>  | <b>275 B</b> | Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . . . .  | 278 B        |
| <b>Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (Drucksache 408/62) . . . . .</b>                                | <b>275 B</b> | <b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .</b>   | <b>279 A</b> |
| <b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .</b>   | <b>275 C</b> |   |              |

- Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe** (Drucksache 415/62) . . . . . 279 A
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 279 B
- Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)** (Drucksache 414/62) . . . . . 279 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 279 C
- Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 (Nachtragshaushaltsgesetz 1962)** (Drucksache 413/62) . . . . . 279 C
- Pütz (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 279 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 281 A
- Gesetz zur Änderung des Spar-Prämienengesetzes** (Drucksache 403/62) . . . . . 281 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 281 B
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen** (Drucksache 411/62) . . . . . 281 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 281 B
- Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekendarlehenbankgesetzes** (Drucksache 407/62) . . . . . 281 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 281 C
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank** (Drucksache 410/62) . . . . . 281 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 281 C
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft** (Drucksache 402/62) . . . . . 281 D
- Beschluß:** Die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt . . . . . 281 D
- Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1963 und 1964** (Drucksache 409/62) . . . . . 281 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 281 D
- Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung** (Drucksache 424/62) . . . . . 281 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 282 A
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik** (Drucksache 417/62) . . . . . 282 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 282 A
- Gesetz zur Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Truppenzollgesetz 1962)** (Drucksache 412/62) . . . . . 282 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 282 B
- Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze** (Drucksache 425/62) . . . . . 282 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 282 B
- Gesetz zu dem Beschluß vom 16. Mai 1961 zur Ergänzung des Beschlusses vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (Drucksache 416/62) . . . . . 282 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 282 C

**Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung gewisser vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Fragen (Drucksache 418/62)** . . . . . 282 C

**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 282 C

**Gesetz zu dem Dritten Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats (Drucksache 419/62)** . . . . . 282 C

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 282 D

**Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 420/62)** . . . . . 282 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 282 D

**Gesetz zu dem Vertrag vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 422/62)** . . . . . 282 D

**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 283 A

**Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 423/62)** . . . . . 282 D

**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 283 A

**Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) (Drucksache 399/62)** . . . . . 283 A

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 283 B

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1963 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1963) (Drucksache 377/62)** . . . . . 283 B

Dr. Leuze (Baden-Württemberg),  
Berichtersteller . . . . . 283 C

Qualen, Staatssekretär im  
Bundesschatzministerium . . . . . 284 D

Lemmer (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 285 A

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschlie-  
ßung . . . . . 285 B

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 396/62)** . . . . . 285 B

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 285 B

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 397/62)** . . . . . 285 B

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 285 B

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (3. AndG KgfEG) (Drucksache 392/62)** . . . . . 285 C

Frau Dr. Ohnesorge (Schleswig-Holstein),  
Berichterstellerin . . . . . 285 C, 292 B

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 286 B, 292 C

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit (Drucksache 391/62)** . . . . . 286 B

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 286 C

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 14. Mai 1962 zu dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande am 8. April 1960 unterzeichneten Finanzvertrag (Drucksache 381/62)** . . . . . 286 C

**Beschluß:** Annahme einer Entschlie-  
ßung; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 286 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 14. Mai 1962 zu dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande am 8. April 1960 unterzeichneten Vertrag über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) (Drucksache 382/62) . . . . . 286 D

Dr. von Nottbeck (Niedersachsen) . . . 286 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 287 A

Verteilung von Zuwanderern (aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetischen Sektor von Berlin), von Vertriebenen (Aussiedler) und von ausländischen Flüchtlingen auf die Länder; hier: Festsetzung eines neuen Schlüssels (Drucksache 383/62) . . . . . 287 A

Beschluß: Der bisher geltende Schlüssel wird neu festgestellt und gilt bis auf weiteres . . . . . 287 B

Verordnung über die Einstufung der pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer in die Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter (Drucksache 364/62) . . . 287 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 287 B

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Versorgungsberechtigte im Ausland (Drucksache 370/62) . . . . . 287 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 287 C

Zweite Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung (Drucksache 363/62) 287 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 287 C

Durchführungsverordnungen des Rates bzw. der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den Verordnungen vom 4. April 1962 zur Gemeinsamen Agrarpolitik (Drucksachen 328/62, 374/62, 384/62) 287 D

Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme von Entschlüssen . . . . . 287 D

a) Entwurf einer Verordnung Nr. . . . über die Aussetzung der Anwendung von Artikel 85 EWGV sowie der zu seiner Durchführung bereits getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen auf Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (Vorschlag der Kommission der EWG)

b) Entwurf einer Verordnung Nr. . . . zur Aussetzung der Artikel 85 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Seeschifffahrt und die Luftfahrt (Stellungnahme der Kommission für den Rat)

(Drucksache 329/62) . . . . . 287 D

Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschliebung . . . . . 288 A

Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für

a) eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs

b) eine Richtlinie des Rates zur Koordination der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind

(Drucksache 367/62) . . . . . 288 A

Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme von Entschlüssen . . . . . 288 C

Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für

a) eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe

b) eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)

c) eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession

- d) **eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung aller Verbote oder Behinderungen von Zahlungen für Leistungen, wenn der Dienstleistungsverkehr nur durch Beschränkungen der entsprechenden Zahlungen behindert ist**  
(Drucksache 376/62) . . . . . 288 C  
Beschluss: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung . . . . . 288 D
- Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung** (Drucksache 394/62) 288 D  
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 289 A
- Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Erstattungsverordnung Getreide)** (Drucksache 390/62) . . 289 A  
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 289 B
- Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise)** (Drucksache 400/62) . . . . . 289 B  
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 289 B
- Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Waren der Verordnung Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Erstattungsverordnung Geflügel)** (Drucksache 389/62) . . 289 C  
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 289 C
- Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten** (Drucksache 375/62) . . . . . 289 D  
Beschluss: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 289 D
- Verordnung über eine Holzstatistik** (Drucksache 387/62) . . . . . 289 D  
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 289 D
- Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden** (Drucksache 380/62) . . . . . 289 D  
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 290 A
- Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut** (Drucksache 386/62) . . . . . 290 A  
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 290 A
- Verordnung zur Änderung der Straßverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 398/62) . . . . . 290 B  
Simonis (Saarland) . . . . . 290 B  
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 290 D
- Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande** (Drucksache 378/62) . . . . . 290 D  
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 291 A
- Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 379/62) . . 291 A  
Beschluss: Dr. Georg Haindl (Augsburg) wird erneut vorgeschlagen . . . . . 291 B
- Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1963** (Drucksache 406/62) . . . . . 291 B  
Pütz (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 291 B  
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 291 B
- Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 393/62) . . . . . 291 C  
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 291 C

**Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Deuterium, Kernreaktoren usw.)** (Drucksache 388/62) 291 C

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 291 C

**Veräußerung der ehem. Infanteriekaserne in Köln-Kalk** (Drucksache 427/61) . . . . 291 D

Beschluß: Zustimmung . . . . . 291 D

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 13/62) . . . . . 291 D

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . 291 D

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes** (Drucksache 427/62) . . . 291 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 291 D

**Zweite Verordnung zur Änderung der Diät-Fremdstoff-Verordnung** (Drucksache 428/62) . . . . . 292 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 292 A

**Nächste Sitzung** . . . . . 292 D

## Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Kiesinger,  
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Schriftführer:  
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:  
Dr. Müller, Finanzminister  
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister  
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Bayern:  
Goppel, Ministerpräsident  
Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen  
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Berlin:  
Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:  
Balcke, Senator für das Bauwesen

Hamburg:  
Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:  
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:  
Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:  
Pütz, Finanzminister  
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten  
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:  
Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister  
Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:  
Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:  
von Hassel, Ministerpräsident  
Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Von der Bundesregierung:  
Mischnick, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder  
Frau Dr. Schwarzhaupt, Bundesminister für Gesundheitswesen  
Qualen, Staatssekretär im Bundesschatzministerium





(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 252. Sitzung

Bonn, den 21. Dezember 1962

Beginn: 10.05 Uhr.

**Präsident Kiesinger:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 252. Sitzung des Bundesrates.

Der Herr Bundeskanzler hat mir mit Schreiben vom 14. Dezember angezeigt, daß die Bundesregierung umgebildet worden ist. Die Zusammensetzung des neuen Bundeskabinetts ist Ihnen offiziell bekanntgegeben worden.

Ich habe die Freude, den neuernannten **Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder**, Herrn Alois **Niederalt**, heute zum ersten Male auf der Regierungsbank dieses Hohen Hauses begrüßen zu dürfen. Herr Bundesminister, ich darf Ihnen namens des Bundesrates die herzlichsten Wünsche für eine erfolgreiche Amtsführung und für eine gute und ersprießliche Zusammenarbeit mit dem Bundesrat und den Landesregierungen aussprechen. Nachdem Sie ja selbst vor Ihrem Einzug in den Deutschen Bundestag für das Land Bayern in Bonn tätig gewesen sind und daher aus eigener Erfahrung die Aspekte des Bundes und der Länder noch in besonderer Weise kennen, darf ich wohl sagen, daß wir alle Ihrem Wirken erwartungsvoll entgegensehen.

An dieser Stelle darf ich aber auch dem bisherigen „Bundesratsminister“, Herrn Dr. von **Merkatz**, den aufrichtigen Dank des Bundesrates für seine langjährige Arbeit übermitteln. Herr Dr. von Merkatz ist der Bundesminister, dessen Name naturgemäß in den Sitzungsberichten und Sprechregistern des Hauses am meisten erscheint. Aber er hatte nicht nur die oft wenig dankbare Aufgabe, die Auffassungen anderer Bundesressorts hier zu vertreten; ihm oblag auch in den meisten Fällen die Information des Bundesrates über die Führung der Geschäfte der Bundesregierung nach Art. 53 GG. Er war stets bemüht, die Rolle eines „ehrlichen Maklers“ zwischen Bund und Ländern zu spielen. Für seine Bemühungen schuldet ihm der Bundesrat Dank.

Ich erteile nun Herrn Bundesminister **Niederalt** das Wort.

**Niederalt**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen, Herr Präsident, herzlich danken für die so freundlichen Worte Ihrer Begrüßung und für Ihre Glückwünsche. Die freundliche Aufnahme, die Sie mir mit Ihren Begrüßungsworten geben, wird für mich ein Grund mehr sein, die von mir neu übernommene Aufgabe mit ernster Gewissenhaftigkeit zu erfüllen.

Meine Damen und Herren, ich habe nicht vor, hier etwa eine lange Rede zu halten vielleicht über bekannte Themen wie das „Verhältnis Bund/Länder“ oder aber über den Föderalismus, seine Notwendigkeit, seine Zweckmäßigkeit oder gar seine Schwierigkeiten in der Praxis. Ich bin der Meinung, daß der grundsätzlichen Worte über diese Themen genug gewechselt sind. Ich sage es gleich zu Beginn meiner Tätigkeit: Ich habe nicht den Ehrgeiz, bei Erfüllung meiner Aufgabe das politische Schrifttum auf diesem Gebiet noch wesentlich zu erweitern. Dagegen bin ich der festen Überzeugung, daß es nunmehr an der Zeit ist, die Politik des Tages so zu gestalten, daß sie in bezug auf das **Verhältnis Bund/Länder** nicht nur verfassungskonform ist, sondern auch den **Geist der freundschaftlichen Loyalität und der aufrichtigen Partnerschaft** atmet. Gegenseitige Rücksichtnahme in der Sache und in der Form und die Bereitschaft, sich in die Lage des anderen ernsthaft hineinzudenken, scheinen mir für das Funktionieren unserer bundesstaatlichen Ordnung weit wichtiger als das Operieren mit ausgefeilten Rechtsgutachten. Gute Politik wird in einer bundesstaatlichen Ordnung nur auf dem Fundament der beiden genannten Grundsätze möglich sein. Nur dann, wenn die **gegenseitige Rücksichtnahme** und die **Verständigungsbereitschaft** tagtäglich im politischen Leben und nicht nur bei feierlichen Anlässen vorhanden sind, können wir dem ganzen deutschen Volke dienen, dem wir alle gleichermaßen verpflichtet sind — Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung und Länderregierungen.

Ich bin bereit, alles zu tun, was mir zur Erreichung dieses Zieles möglich ist: im Bundestag, im Kabinett und im Bundesrat. Ich möchte wirklich ein „ehrlicher Makler“ sein, wie das der Herr Präsident soeben bei meinem Herrn Vorgänger in dankens-

(A) werter Weise anerkannt hat, ein ehrlicher Makler beim Ausgleich der natürlichen Spannungsverhältnisse, die zwischen Bund und Ländern immer gegeben sein werden. Helfen Sie mir bitte bei Erfüllung dieser Aufgabe! Meinen ehrlichen, guten Willen haben Sie.

**Präsident Kiesinger:** Herr Bundesminister, es ist in diesem Hause nicht üblich, Beifall zu bekunden. Aber Sie dürfen überzeugt sein, daß der Geist, der aus Ihren Worten geklungen hat, in diesem Hause mit demselben Geist und in derselben Bereitschaft der vertrauensvollen Zusammenarbeit aufgenommen werden wird. Ich danke Ihnen, und ich hoffe auf ein ersprießliches gemeinsames Wirken.

(Bundesminister Niederalt: Danke sehr!)

Ich habe Ihnen, meine Damen und Herren, nach § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates noch folgendes bekanntzugeben.

Der **Ministerrat des Freistaates Bayern** hat am 13. Dezember 1962 folgende Herren zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt:

1. Ministerpräsident Alfons G o p p e l ,
2. Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen  
Dr. h. c. Rudolf E b e r h a r d ,
3. Staatsminister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Franz H e u b l ,
4. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr  
Dr. Otto S c h e d l ,
5. Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dr. Dr. Alois H u n d h a m m e r .

(B)

Als stellvertretende Mitglieder werden bestellt die Herren:

- Staatsminister Heinrich J u n k e r ,  
Staatsminister Dr. Hans E h a r d ,  
Staatsminister Professor Dr. Theodor M a u n z ,  
Staatsminister Paul S t r e n k e r t ,  
Staatssekretär Dr. Robert W e h g a r t n e r ,  
Staatssekretär Josef H a r t i n g e r ,  
Staatssekretär Dr. Konrad P ö h n e r ,  
Staatssekretär Dr. Franz L i p p e r t ,  
Staatssekretär Lorenz V i l g e r t s h o f e r .

Ich heiße die neubestellten Herren in diesem Hause herzlich willkommen und wünsche ihnen bei uns eine erfolgreiche Arbeit.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern, Herrn Staatsminister Dr. Haas, der mehrere Jahre das Amt eines Schriftführers ausgeübt hat, und Herrn Staatsminister Stain sowie den ausgeschiedenen stellvertretenden Mitgliedern spreche ich den Dank des Hauses für ihre Mitarbeit hier im Plenum und in den Ausschüssen aus.

Der Sitzungsbericht über die 251. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; der Bericht ist daher genehmigt.

Punkt 6:

Drittes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz)

(C)

und Punkt 22:

Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Januar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern

müssen von der heutigen **Tagesordnung** abgesetzt werden, da der Bundestag diese Gesetze noch nicht beschlossen hat.

Punkt 46:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kaffee

muß abgesetzt werden, da die Ausschlußberatungen noch nicht abgeschlossen sind.

Ich habe Ihnen vorzuschlagen, den Punkt 13 der Tagesordnung vor Punkt 3 zu behandeln, da dieses Gesetz heute noch verkündet werden muß.

Wir sind ferner übereingekommen, die Zweite Verordnung zur Änderung der Diät-Fremdstoff-Verordnung als Punkt 63 noch auf die heutige Tagesordnung zu setzen. Im übrigen verfahren wir nach (D) der gedruckten Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Neuwahl des Ersten Vizepräsidenten.**

Ich habe Ihnen zu Beginn der Sitzung mitgeteilt, daß die Regierung des Freistaates Bayern neugebildet wurde. Außerdem habe ich Ihnen die Namen der neuen Bundesratsmitglieder aus Bayern bekanntgegeben.

Der Bundesrat hat in der 249. Sitzung am 26. Oktober 1962 den Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern für das Geschäftsjahr 1962/63 zum Ersten Vizepräsidenten gewählt. Nachdem nun der Bayerische Landtag Herrn Kollegen Alfons G o p p e l zum Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern gewählt hat, habe ich Ihnen vorzuschlagen, nach den Grundsätzen unseres Königsteiner Abkommens als Nachfolger für Herrn Kollegen Dr. Hans Ehard Herrn Ministerpräsidenten Alfons Goppel für den Rest der Amtszeit des gegenwärtigen Präsidiums, also bis zum 31. Oktober 1963, zum Ersten Vizepräsidenten des Bundesrates zu wählen. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Einstimmig **angenommen!** Ich kann daher feststellen, daß der Bundesrat diesem Vorschlag entsprochen hat.

Herr Ministerpräsident Goppel, ich frage Sie, ob Sie diese Wahl annehmen.

(Goppel: Ich nehme die Wahl an!)

(A) — Sie haben die Wahl angenommen. Ich danke Ihnen und spreche Ihnen zu Ihrer Wahl die herzlichsten Glückwünsche des Bundesrates aus.

Punkt 2 der Tagesordnung:

#### Wahl von Ausschußvorsitzenden.

Nach Anhörung der Ausschüsse werden für die Wahl von Ausschußvorsitzenden für die Zeit bis zum 31. Oktober 1963 folgende Vorschläge gemacht:

Agrarausschuß: Staatsminister Stübinger (Rheinland-Pfalz),

Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik: Staatsminister H e m s a t h (Hessen),

Finanzausschuß: Staatsminister Dr. h. c. E b e r h a r d (Bayern),

Ausschuß für Flüchtlingsfragen: Minister Schellhaus (Niedersachsen),

Ausschuß für Innere Angelegenheiten: Minister S c h n u r (Saarland),

Ausschuß für Kulturfragen: Senator D e h n k a m p (Bremen) als Vorsitzender der Kultusministerkonferenz,

Rechtsausschuß: Minister Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen),

Ausschuß für Verkehr und Post: Minister B ö h r n s e n (Schleswig-Holstein),

Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen: Senator Dipl.-Ing. S c h w e d l e r (Berlin),

Wirtschaftsausschuß: Minister Dr. L e u z e (Baden-Württemberg),

Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone: Ministerpräsident Dr. M e y e r s (Nordrhein-Westfalen),

Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen: Minister B e n n e m a n n (Niedersachsen).

Wir stimmen über diese Vorschläge en bloc ab. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie ihnen zustimmen. — Die **Vorschläge** sind einstimmig **angenommen**.

Den ausgeschiedenen Ausschußvorsitzenden, den Herren Kollegen Goppel, Voigt, Dr. Flehinghaus und Dr. Lauscher, spreche ich den herzlichsten Dank des Hauses für ihre verdienstvolle Arbeit an der Spitze der von ihnen bisher geleiteten Ausschüsse aus. Den neugewählten Herren gelten unsere besten Wünsche für zukünftige erfolgreiche Arbeit.

Ich darf noch erwähnen, daß Herr Minister Böhrnsen dem Ausschuß für Verkehr und Post seit dem Jahre 1952 vorsitzt. Er ist damit der Ausschußvorsitzende unseres Hauses, der sein Amt am längsten innehat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

#### Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (Drucksache 408/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem (C) Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

#### Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) (Drucksache 405/62).

Berichterstatter ist Herr Staatsminister Hemsath (Hessen). Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen!

**Hemsath** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Bundesurlaubsgesetz geht, wie Sie wissen, auf **Initiativgesetzentwürfe** von Bundestagsfraktionen zurück. Ein sozialdemokratischer Initiativgesetzentwurf lag bereits dem Dritten Bundestag vor. Er wurde nicht verabschiedet und wurde deshalb in der vierten Legislaturperiode erneut eingebracht. Gleichzeitig legte auch die CDU/CSU-Fraktion einen Entwurf vor.

Das heute zur Entscheidung stehende Gesetz verfolgt zwei Hauptanliegen, zunächst einmal die **bundeseinheitliche Gesamtregelung** und dann — und nicht zuletzt — die Verlängerung des Mindesturlaubs.

In der Bundesrepublik gibt es zur Zeit eine Vielzahl von Urlaubsgesetzen. Sie weichen in ihrem materiellen Inhalt, aber auch hinsichtlich der formalen Gestaltung wesentlich voneinander ab. Je nachdem, in welchem Land sie tätig sind, erwerben die Arbeitnehmer unterschiedliche gesetzliche Urlaubsansprüche. Dieser Zustand wird schon seit langem als unbefriedigend empfunden. (D)

Zum **Inhalt des vorliegenden Gesetzes** ist folgendes zu bemerken.

Grundsätzlich wird für jeden Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr der Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub anerkannt, der jährlich mindestens 15 Werktagen, nach Vollendung des 35. Lebensjahres 18 Werktagen beträgt. Unberücksichtigt geblieben ist somit die Forderung, die im Entwurf der SPD-Fraktion enthalten ist, nach einem einheitlichen Mindesturlaub von 18 Werktagen. Die von der CDU/CSU-Fraktion ursprünglich vorgeschlagene Regelung, den Mindesturlaub von 15 Werktagen auf 18 Werktagen bei fünfjähriger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber zu erhöhen, wurde von ihr im Verlauf der Ausschußberatungen fallen gelassen.

Der Urlaubsanspruch setzt voraus, daß das Beschäftigungsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber mindestens sechs Monate besteht. Doppelansprüche für ein Kalenderjahr sind nach diesem Gesetz ausgeschlossen.

Eine Abgeltung des Urlaubs erfolgt nur, wenn der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann und der Arbeitnehmer die vorzeitige Beendigung nicht selbst verschuldet hat. Eine dem Urlaubs-

- (A) zweck widersprechende Erwerbstätigkeit darf während des Urlaubs nicht geleistet werden. Bei ärztlich bescheinigter Erkrankung während des Urlaubs werden die nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht angerechnet. Ebenso entfällt die Anrechnung bei Kuren und Heilverfahren, die von Trägern der Sozialversicherung oder der Kriegsopferversorgung gewährt werden. Das Urlaubsentgelt bemißt sich in der Regel nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst in den letzten 13 Wochen vor Urlaubsbeginn und ist vor Urlaubsantritt zu zahlen.

Den Besonderheiten der Heimarbeit trägt das Gesetz durch spezielle Urlaubsvorschriften in § 12 Rechnung.

Der Grundgedanke des Gesetzes, daß es sich um Mindestbedingungen handelt, von denen nur zugunsten des Arbeitnehmers durch Tarifvertrag der Sozialpartner oder durch entsprechende Vereinbarung nicht tarifgebundener Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgewichen werden kann, wird durch die Vorschrift der Unabdingbarkeit unterstrichen.

Schließlich sollen durch das Gesetz alle landesrechtlichen Vorschriften über den Erholungsurlaub mit Ausnahme der Bestimmungen über den Urlaub für die Opfer des Nationalsozialismus und für die geistig oder körperlich in ihrer Erwerbsfähigkeit behinderten Arbeitnehmer aufgehoben werden, während die bundesrechtlichen Urlaubsvorschriften im Arbeitsplatzschutzgesetz, im Schwerbeschädigtengesetz, im Jugendarbeitsschutzgesetz und im Seemannsgesetz unberührt bleiben.

- (B) Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** hat das Gesetz in seiner letzten Sitzung beraten und ist zu dem Ergebnis gekommen, dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus der in der Drucksache 405/1/62 unter II aufgeführten Gründen zu empfehlen. Zu dem Ausschlußbeschluß ist ergänzend folgendes zu bemerken.

§ 3 Abs. 1 regelt die Kernfrage des Gesetzes, die **Mindesturlaubsdauer**, in der Weise, daß grundsätzlich 15 Werktage, nach Vollendung des 35. Lebensjahres 18 Werktage vorgesehen sind.

Eine starke Minderheit im Ausschuß hat sich für eine allgemeine Erhöhung auf 18 Tage Mindesturlaub unter Verzicht auf jede Staffelung ausgesprochen und diese Auffassung mit der verstärkten Belastung des Arbeitnehmers im Arbeitsleben, dem hohen Prozentsatz der Frühinvalidität und der übermäßigen Beanspruchung der berufstätigen Frauen begründet. Auch auf die günstigere Regelung in benachbarten europäischen Staaten, auf die Forderung der Internationalen Arbeitsorganisation nach einem längeren bezahlten Erholungsurlaub und auf die Gefahr, daß bei der vorgesehenen Staffelung in Krisenzeiten der ältere Arbeitnehmer zuerst entlassen werden könnte, wurde nachdrücklich hingewiesen. Trotz dieser gewichtigen Gründe sprach sich der Ausschuß mit 6 gegen 5 Stimmen gegen die beantragte generelle Erhöhung von 15 auf 18 Werktage aus.

Die grundsätzlichen Bedenken auch aus Ärztekreisen gegen die erhebliche Urlaubsverkürzung von 28 bzw. 24 Werktagen auf 15 Werktage für die **Jugendlichen**, die nicht mehr unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, veranlaßten aber die Mehrheit des Ausschusses, die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, wenigstens für 18- bis 21jährige Arbeitnehmer den Mindesturlaub auf 18 Werktage zu erhöhen. Diese Regelung, meine Damen und Herren, entspricht der bisherigen **Regelung im Saarland**, und es war gerade der Vertreter des Saarlandes, der diese Forderung aus der Sicht des Saarlandes besonders begründet hat.

In § 7 Abs. 4 ist die Frage der **Abgeltung des Urlaubs** für den Fall geregelt, daß der Urlaub wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ganz oder teilweise nicht gewährt werden kann. Der Ausschuß stimmte dem im Gesetz vertretenen urlaubsrechtlichen Grundsatz zu, daß eine Abgeltung des Urlaubs schon im Interesse des Arbeitnehmers bis auf den Fall der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgeschlossen sein soll. Nicht einverstanden war der Ausschuß mit der weiteren Einschränkung, daß der Abgeltungsanspruch verwirkt wird, wenn der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden fristlos entlassen worden ist oder das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig gelöst hat und in diesen Fällen eine grobe Verletzung der Treupflicht aus dem Arbeitsverhältnis vorliegt.

Die Abgeltung ist nach der Rechtsauffassung der Mehrheit des Ausschusses ein Ersatz für den nicht gewährten Urlaub. Der Urlaubsanspruch ist aber nicht in der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, sondern wie der Lohnanspruch im Beschäftigungsverhältnis begründet. So wenig, wie bei fristloser Entlassung der verdiente Lohn vorenthalten werden kann, kann nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses der Urlaub oder ersatzweise die Abgeltung vorenthalten werden. In Anbetracht des auf die Erholung zielenden Urlaubszwecks wäre es unverständlich und unbillig, wenn der Abgeltungsanspruch als eine Art Strafmaßnahme versagt werden könnte.

Um die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Jugendlichen hinsichtlich des Abgeltungsanspruchs nicht schlechter zu stellen als die Erwachsenen, hat der Ausschuß mit der gleichen Begründung zu § 15 Abs. 1 die Streichung statt der Ergänzung des § 19 Abs. 6 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgeschlagen.

Nach § 11 Abs. 1 bemißt sich das **Urlaubsentgelt** nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs. Diese Berechnung erschien dem Ausschuß in den Fällen unberechtigt, in denen der Arbeitsverdienst des Arbeitnehmers regelmäßig jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen ist. Weil dieses Problem in erster Linie bei Arbeitnehmern auftritt, die Provision beziehen, schlägt der Ausschuß vor, den Bemessungszeitraum für diesen Personenkreis auf

(A) zwölf Monate, bei kürzerer Dauer des Arbeitsverhältnisses auf diesen Zeitraum zu erweitern.

Zu § 13, der die **Unabdingbarkeit** der Bestimmungen des Gesetzes regelt, hat der Ausschuß nach eingehender Erörterung eine Neufassung vorgeschlagen, durch die gesichert werden soll, daß grundsätzlich zuungunsten des Arbeitnehmers von keiner Vorschrift des Gesetzes abgewichen werden kann.

Die vom Bundestag beschlossene Gesetzesfassung sieht in § 13 vor, daß mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 in Tarifvereinbarungen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen zuungunsten der Arbeitnehmer getroffen werden können. Der Ausschuß hat hiergegen erhebliche Bedenken. Diese Regelung könnte zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Urlaubsanspruches führen und damit den sozialpolitischen und den arbeitsmedizinischen Zweck des Gesetzes in Frage stellen. Sie könnte auch die unerwünschte Folge haben, daß der tarifgebundene Arbeitnehmer bei Zustandekommen derartiger Tarifvereinbarungen schlechter gestellt würde als der nicht tarifgebundene Arbeitnehmer.

Der Ausschuß stimmte deshalb mit nur einer Gegenstimme dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu, den Grundsatz der Unabdingbarkeit aller Vorschriften im Gesetz zu verankern. Lediglich für das Baugewerbe, die Bundesbahn und die Bundespost sollen wegen der speziellen Gegebenheiten dieser Tätigkeitsbereiche genau umgrenzte Abweichungen durch tarifvertragliche Regelungen zugelassen werden.

(B) Die **besondere Lage Berlins** führt bekanntlich zu einer erhöhten seelischen und nervlichen Belastung der Einwohner, vor allem der Arbeitnehmer in dieser Stadt. Die von Ärzten und Arbeitsphysiologen angeführten Gründe für die Notwendigkeit eines mindestens dreiwöchigen jährlichen Erholungsurlaubs haben daher hier besonderes Gewicht. Aufgrund der Insellage Berlins ist der Jahresurlaub die einzige Erholungsmöglichkeit der Berliner Arbeitnehmer. Im Gegensatz zur Bundesrepublik haben sie, wiederum aufgrund der Insellage Berlins, zwangsläufig längere Anreise- und Rückfahrtzeiten zum und vom Urlaubsort. Diesen besonderen Umständen trägt das erst am 6. Dezember 1962 geänderte **Berliner Urlaubsgesetz** Rechnung. Es sieht jetzt einen Mindesturlaub von 18 Werktagen vor. Ein Antrag Berlins, der Ihnen bei nur einer Stimmenthaltung vom federführenden Ausschuß zur Annahme empfohlen wird, sieht vor, daß § 4 Abs. 1 des Berliner Urlaubsgesetzes in der neuen Fassung in Kraft bleibt. Dadurch soll die in Berücksichtigung der Berliner Sondersituation vom Abgeordnetenhaus geschaffene Rechtslage anerkannt werden.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der federführende Ausschuß bittet Sie, aus den von mir soeben genannten Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen.

**Präsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort zur Abgabe einer Erklärung erteile ich (C) Herrn Senator Balcke, Bremen.

**Balcke** (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** hält die bundeseinheitliche Regelung eines Mindesturlaubs für notwendig. Er ist jedoch der Meinung, daß dieser für alle erwachsenen Arbeitnehmer aus Gründen des Gesundheitsschutzes infolge der ständig steigenden physischen und psychischen Belastungen im Arbeitsprozeß 18 Werktage betragen soll. Eine Verkürzung dieses Urlaubs auf 15 Werktage für die Arbeitnehmer zwischen dem 18. und 35. Lebensjahre widerspricht nicht nur dem Rat namhafter Mediziner hinsichtlich der Vorbeugung der Frühinvalidität, sondern trägt auch nicht der organischen Weiterentwicklung junger Menschen nach dem 18. Lebensjahre Rechnung und birgt obendrein die Gefahr sozialer Härten in sich, da in konjunkturschwachen Zeiten ältere Arbeitnehmer mit einem höheren Mindesturlaubsanspruch eher ihren Arbeitsplatz verlieren als jüngere mit einem verminderten Urlaubsanspruch.

Der Gesetzentwurf reicht daher nicht aus. Der Kompromißvorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, den achtzehntägigen Urlaub nur auf die 18- bis 21jährigen Arbeitnehmer auszudehnen, kann nur als ein erster Schritt auf dem Wege für einen allgemeinen achtzehntägigen Mindesturlaub für alle Arbeitnehmer angesehen werden.

\* **Präsident Kiesinger:** Wird weiter das Wort zu diesem Punkt der Tagesordnung gewünscht? — Das (D) ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, wie wir gehört haben, die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in der Drucksache 405/1/62 unter II angeführten Gründen. Der Rechtsausschuß dagegen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Vor der Abstimmung über die Anrufungsgründe ist nach § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrates festzustellen, ob die Mehrheit des Ausschusses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt.

Ich lasse also jetzt über die Frage abstimmen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Zustimmung zu der Vorlage. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Bundesurlaubsgesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Fünftes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1962 (Fünftes Rentenanpassungsgesetz — 5. RAG)** (Drucksache 421/62).

Eine Berichterstattung hierzu ist nicht erforderlich.

- (A) Da im Zeitpunkt der Ausschlußberatung das Gesetz vom Bundestag noch nicht verabschiedet war, hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik unter dem Vorbehalt, daß das Gesetz eine Fassung erhält, die für die Anspruchsberechtigten keine Verschlechterung gegenüber der Regierungsvorlage aufweist, dem Bundesrat empfohlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Das vom Bundestag am 12. Dezember 1962 verabschiedete Gesetz enthält keine Verschlechterungen für die Anspruchsberechtigten. Der Vorbehalt des Ausschusses ist damit gegenstandslos geworden.

Ich frage nunmehr, welche Länder dem Gesetz entsprechend der Ausschlußempfehlung zustimmen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage an Kriegsoptioner für das Jahr 1962 (Drucksache 404/62).**

Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß beschlossen.

- (B) Punkt 6 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes (Drucksache 426/62).**

Die Berichterstattung hat Herr Minister Hemsath (Hessen) übernommen.

**Hemsath** (Hessen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes empfiehlt der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Die Mehrheit des Ausschusses hält dies aus drei Gründen für erforderlich.

Erstens: Dem § 14 a soll ein Absatz angefügt werden, wie er in der Ihnen vorliegenden Drucksache 426/1/62 unter Ziff. 1 formuliert ist.

Die Änderung des Bundes-Seuchengesetzes bezweckt in erster Linie eine **bundeseinheitliche Regelung der Schluckimpfung** mit abgeschwächten Viren gegen die übertragbare Kinderlähmung, nachdem die Bundesländer zur rechtlichen Sicherung der in diesem Jahre mit großem Erfolg durchgeführten Schluckimpfung zwischenzeitlich Ländergesetze verabschiedet hatten. Im Gegensatz zur Regierungsvorlage sieht die jetzt vom Bundestag verabschiedete Fassung eine so weitgehende Beschränkung der zulässigen Verwendung von Lebendimpfstoffen vor,

daß Fortschritt und weitere Entwicklungen auf dem Gebiet der Immunbiologie ernstlich behindert würden. Dadurch, daß die jetzige Fassung des eingeführten § 14 a nur und ausschließlich auf Schutzimpfungen gegen **übertragbare Kinderlähmung** abstellt, ist nicht nur die breitere allgemeine Anwendung anderer Impfstoffe, sondern bereits deren klinische Anwendung ausgeschlossen.

Der Lebendimpfstoff gegen übertragbare Kinderlähmung hat sich als sehr erfolgreich bei der Bekämpfung dieser Krankheit erwiesen. Entwicklungen von Lebendimpfstoffen gegen andere übertragbare Krankheiten, die eine statistisch sogar noch höhere Sterblichkeit zur Folge haben oder die erfahrungsgemäß stärkere epidemische Verläufe zeigen, sind im Ausland in der Entwicklung weit fortgeschritten. Ihre Anwendung in der Bundesrepublik wäre nach der jetzt beschlossenen Fassung des Bundes-Seuchengesetzes erst möglich, wenn erneut eine zeitraubende gesetzgeberische Novellierung eingeleitet würde. Diese Schwierigkeiten sollen durch die Einfügung einer Ermächtigung zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen beseitigt werden.

Die Mehrheit des Ausschusses war sodann der Meinung, daß die von dem Gesundheitsausschuß des Bundestages erarbeitete Fassung des § 18 Abs. 1 Satz 2 wiederhergestellt werden sollte. Eine solche Ergänzung des § 18 entspricht übrigens einem Beschluß dieses Hohen Hauses beim ersten Durchgang der Novelle. Sie soll die **Untersuchung von im Lebensmittelverkehr eingesetzten Personen** in Krankenhäusern und Vollzugsanstalten erleichtern. In der dritten Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag ist diese Ausnahmeregelung dann aber noch erweitert worden. Dies ist geschehen, obwohl der Bundestag einen Antrag mit gleicher Tendenz bei der Beratung des Bundes-Seuchengesetzes ausführlich erörtert, aber mit guten Gründen abgelehnt hatte.

Die Mehrheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß die Ausstellung derartiger Zeugnisse für Personen, die in Lebensmittelbetrieben beschäftigt sind, zu den echten gesundheitspolizeilichen Aufgaben der Gesundheitsämter gehört. Von dieser eindeutigen Zuständigkeitslage sollte nach Auffassung des Ausschusses nicht ohne Not abgewichen werden.

Schließlich hat sich der federführende Ausschuß auch bei diesem zweiten Durchgang der Novelle mit der **Beweislastregelung** befaßt, die angewendet werden soll, wenn ein über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehender **Gesundheitsschaden** festgestellt worden ist. Die Mehrheit des Ausschusses schlägt vor, daß der Bundesrat an seiner Auffassung, die er bereits beim ersten Durchgang des Gesetzes vertreten hat, festhalten sollte.

Die jetzt vorgesehene Regelung erscheint der Mehrheit des Ausschusses zu weitgehend, da sie die ohnehin bestehende Gefahr mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Entschädigungsleistungen nach den vorliegenden Erfahrungen noch erhöhen könnte. Im übrigen sollten die bestehenden Beweislastregelungen nicht ohne zwingende Notwendigkeit umgekehrt werden, zumal die vom Bundesgerichtshof

- (A) zum Beweis des ersten Anscheins erarbeiteten Grundsätze dem eventuell Geschädigten bereits eine gute Rechtsposition sichern.

**Präsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung darf ich nunmehr zunächst fragen — vorausgesetzt, daß das Wort zur Vorlage nicht noch gewünscht wird; das ist nicht der Fall —, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem **Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsoferfürsorge und der Jugendhilfe** (Drucksache 415/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Gesetzesentwurfs im ersten Durchgang in seiner 248. Sitzung am 12./13. Juli 1962 die **Auffassung** vertreten, **daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und auch eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Übersendung des Gesetzesentwurfs an den Deutschen Bundestag dieser Auffassung widersprochen. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 7. Dezember 1962 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert verabschiedet.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, an der im ersten Durchgang vertretenen Auffassung festzuhalten und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)** (Drucksache 414/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Bei der Beratung des Gesetzesentwurfs im ersten Durchgang hat der Bundesrat in seiner 247. Sitzung am 22. Juni 1962 die **Auffassung** vertreten, **daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und auch eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Übersendung des Gesetzesentwurfs an den Deutschen Bundestag dieser Auffassung widersprochen. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 7. Dezember

1962 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert (C) verabschiedet.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, an der im ersten Durchgang vertretenen Auffassung festzuhalten und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 (Nachtragshaushaltsgesetz 1962)** (Drucksache 413/62).

Das Wort dazu erbittet Herr Minister Pütz.

**Pütz** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die **Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen** hat Ihnen den Entwurf einer vom Bundesrat zu fassenden EntschlieÙung zu Kap. 60 02 Tit. 956 zugeleitet. Durch diese **EntschlieÙung** soll die Bundesregierung ersucht werden, die **Aufhebung** eines bei diesem Titel vom Deutschen Bundestag ausgebrachten **qualifizierten Sperrvermerks** zu veranlassen.

Zur Begründung dieses Antrages darf ich im Namen der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Ausführungen machen.

Der Entwurf des Nachtragshaushalts 1962 sieht in Kap. 60 02 Tit. 956 erstmalig **Leistungen des Bundes zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Kohlenbergbaues** in Höhe von 58,5 Millionen DM vor. Bei diesem Beitrag des Bundes zur Behebung von Wettbewerbsnachteilen der Kohlenwirtschaft handelt es sich um die erste Rate einer dem Bergbau zugesagten Beteiligung des Bundes an den Kosten der letzten Lohnerhöhung im Kohlenbergbau. Die Erläuterungen zu diesem Titel gehen von einem Gesamtbeitrag in Höhe von 234 Millionen DM aus, von denen der Bund die Hälfte, also 117 Millionen DM, tragen will. Die restlichen 117 Millionen DM sollen nach der Vorstellung der Bundesregierung von den Bergbau treibenden Bundesländern anteilig übernommen werden.

Der Deutsche Bundestag hat auf Empfehlung seines Haushaltsausschusses diese Mittel bei Kap. 60 02 Tit. 956 mit einem qualifizierten Sperrvermerk versehen. Er hat dies mit der Begründung getan, daß die finanzielle Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen noch nicht sichergestellt sei.

Die Auffassung der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, daß sich die Bergbau treibenden Länder zur Hälfte an dem Beitrag zur Behebung von Wettbewerbsnachteilen der Kohlenwirtschaft beteiligen müÙten, geht von falschen rechtlichen Voraussetzungen aus. Dies gilt jedenfalls zumindest so lange, wie der Bund noch nicht das gesamte Aufkommen aus der Heizölsteuer entsprechend der Bestimmung des Art. 4 des Mineral-

- (A) ölsteueränderungsgesetzes vom 26. 4. 1960 für energiepolitische Zwecke verwendet.

Lassen Sie mich den Inhalt des **Art. 4 des Mineralölsteueränderungsgesetzes** noch einmal kurz in Ihr Gedächtnis zurückrufen. Diese Vorschrift bestimmt, daß das Aufkommen aus der Heizölsteuer nach näherer Bestimmung des Bundeshaushaltsplans für Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, dienen soll.

Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Bestimmung haushaltsrechtlich eine Zweckbindung oder lediglich eine Widmung darstellt. In jedem Fall aber enthält diese Vorschrift die vom Gesetzgeber gewollte Zusicherung, daß das Aufkommen aus der Heizölsteuer dazu dienen soll, die Bemühungen des Steinkohlenbergbaues zu unterstützen, sich an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt anzupassen. Ausschließlich zu diesem Zweck — lassen Sie mich das feststellen — ist das Heizöl im Jahre 1960 während des ersten Höhepunktes der Kohlenkrise mit einer Steuer belastet worden. Der Gesetzgeber hat also mit der Schaffung dieser Steuer keine fiskalischen Zwecke verfolgt. Aus diesem Grunde ist die Zweckbindung — oder Widmung, wie Sie wollen — des Heizölaufkommens erfolgt.

Der Bund ist jedoch dieser Auflage bisher nur teilweise nachgekommen.

- (B) Im **Haushaltsplan 1962** ist das **Aufkommen aus der Heizölsteuer** mit 340 Millionen DM veranschlagt. Demgegenüber sind in den verschiedenen Ansätzen für Hilfsmaßnahmen zugunsten des Kohlenbergbaues im Einzelplan 60 insgesamt — und zwar einschließlich des Nachtragshaushalts — nur 238,5 Millionen DM bereitgestellt worden. Damit werden im Rechnungsjahr 1962 von dem veranschlagten Heizölaufkommen 101,5 Millionen DM nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Zweck zugeführt.

Für das **Rechnungsjahr 1963** ist dieses Mißverhältnis noch krasser. In dem Entwurf des Haushaltsplans 1963 stehen nämlich dem geschätzten Heizölaufkommen von 400 Millionen DM nur Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der Kohlenwirtschaft von insgesamt 235 Millionen DM gegenüber. Es sollen also 165 Millionen DM unter Verletzung von Art. 4 des Mineralölsteueränderungsgesetzes den allgemeinen Deckungsmitteln des Bundeshaushalts zugeführt werden.

Die Bundesregierung behauptet zur Rechtfertigung ihres Verhaltens, daß neben den im Bundeshaushalt veranschlagten Beträgen zur Unterstützung des Kohlenbergbaues auch erhöhte **Bundeszuschüsse zur knappschaftlichen Rentenversicherung** notwendig seien, die ebenfalls aus der Heizölsteuer finanziert würden; durch diese zusätzliche Ausgabe werde das Aufkommen aus der Heizölsteuer restlos ausgeschöpft.

Dieser Auffassung, meine Damen und Herren, sollte jedoch von Seiten der Länder in aller Deutlichkeit widersprochen werden.

Nach Art. 120 GG in Verbindung mit § 128 des Knappschaftsgesetzes vom 21. 5. 1957 hat der Bund die Zuschüsse zur knappschaftlichen Rentenversicherung allein zu tragen. Er ist dieser Verpflichtung auch bereits vor Erlass des Heizölsteuergesetzes alljährlich nachgekommen. Es handelt sich hier also um eine **Ausgabenposition** des allgemeinen Bundeshaushalts, zu deren Abdeckung Mittel aus dem Aufkommen der Heizölsteuer nicht verwendet werden dürfen.

Der **Bundesrat** hat sich bereits dreimal — und zwar zu den Haushaltsgesetzen 1962 und 1963 sowie zu dem Nachtragshaushaltsgesetz 1962 — in fast gleichlautenden **Entschliefungen** gegen die Politik der Bundesregierung gewandt, dem Bergbau nicht die gesamten Mittel aus der Heizölsteuer zukommen zu lassen. Der Bundesrat hat dabei die Erwartung ausgesprochen, daß entsprechend der Vorschrift des Art. 4 des Mineralölsteueränderungsgesetzes das gesamte Aufkommen an Heizölsteuer für energiepolitische Zwecke zugunsten des Steinkohlenbergbaues verwendet wird.

Diese Entschliefungen hatten bisher keinen Erfolg. Der Bund versucht im Gegenteil durch den Sperrvermerk bei Kap. 60 02 Tit. 956, die Bergbau treibenden Länder zu einer 50%igen Beteiligung an den Rationalisierungsmaßnahmen zugunsten des Bergbaues zu zwingen, ohne vorher die Mittel aus der Heizölsteuer für diese Zwecke voll auszus schöpfen.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hält es für erforderlich, daß die Gesamtheit der Länder dieser Politik des Bundes geschlossen entgegentritt. Dies ist nach der Auffassung der Landesregierung um so notwendiger, als diese Politik des Bundes symptomatisch für das allgemeine Bestreben des Bundes ist, die Länder durch die Einführung neuer **Dotationsauflagen** sowie durch die Verschärfung bestehender Dotationsauflagen in immer stärkerem Maße zur Finanzierung von Bundesaufgaben zu zwingen.

Ich möchte abschließend ausdrücklich betonen, daß die **Landesregierung Nordrhein-Westfalen** nicht die Absicht hat, sich ihren **Verpflichtungen gegenüber dem Kohlenbergbau** zu entziehen. Die Landesregierung hat vielmehr der Bundesregierung ein **Programm vorgeschlagen**, das zu einer Gesundung des Bergbaues führen soll. Dabei hat sich die Landesregierung insbesondere bereit erklärt, dem Steinkohlenbergbau durch Förderung des Ausbaues des Stromverbundes zu helfen und dabei Finanzierungshilfe für den Bau neuer Kohlenkraftwerke und für den Bau von Starkstromleitungen zu leisten.

Nach der Auffassung meiner Regierung erwächst ihr aber aus ihrer Verpflichtung gegenüber dem Bergbau auch die Aufgabe, in aller Entschiedenheit dafür einzutreten, daß dem Bergbau das gesamte Heizölaufkommen entsprechend dem Willen des Gesetzgebers zufließt.

Ich darf daher im Namen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen an alle Bundesländer appel-



(A) lieren, dem vorliegenden Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zuzustimmen.

**Präsident Kiesinger:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Das Land Nordrhein-Westfalen empfiehlt dem Bundesrat, wie wir soeben gehört haben, die in Drucksache 413/1/62 vorgelegte Entschließung anzunehmen.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses abstimmen. Wer ihr zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr ist über die von Nordrhein-Westfalen vorgelegte Entschließung auf Drucksache 413/1/62 abzustimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen**. Außerdem hat der Bundesrat die soeben angenommene **Entschließung gefaßt**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes** (Drucksache 403/62).

(B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen** (Drucksache 411/62).

Keine Berichterstattung! Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 13 der Tagesordnung ist bereits erledigt.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekendarlehensgesetzes** (Drucksache 407/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang in seiner 248. Sitzung die **Auffas-**

**sung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung (C) bedarf**, und neben anderen Änderungen auch eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Übersendung des Entwurfs an den Bundestag dieser Auffassung widersprochen. Der Bundestag hat das Gesetz am 5. Dezember 1962 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert verabschiedet.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, an der im ersten Durchgang vertretenen Auffassung festzuhalten und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank** (Drucksache 410/62).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Da nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft** (Drucksache 402/62). (D)

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG mit der sich aus Drucksache 402/1/62 ergebenden Begründung nicht zuzustimmen. Es handelt sich im vorliegenden Falle um ein sogenanntes Zustimmungsgesetz. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie entgegen der Empfehlung des Agrarausschusses dem Gesetz zustimmen wollen. — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **nicht zuzustimmen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1963 und 1964** (Drucksache 409/62).

Keine Berichterstattung! Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**, Bedenken? — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung** (Drucksache 424/62).

(A) Auch hier wird auf eine Berichterstattung verzichtet. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik** (Drucksache 417/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Da nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Truppenzollgesetz 1962)** (Drucksache 412/62).

Keine Berichterstattung! Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß (B) Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze** (Drucksache 425/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Beschluß vom 16. Mai 1961 zur Ergänzung des Beschlusses vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (Drucksache 416/62).

Eine Berichterstattung entfällt. Der Ausschuß für (C) Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung gewisser vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Fragen** (Drucksache 418/62).

Keine Berichterstattung! Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Dritten Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats** (Drucksache 419/62).

Berichterstattung entfällt. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Es ist demnach so **beschlossen**.

(D)

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind** (Drucksache 420/62).

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Kein Widerspruch! Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Vertrag vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelsachen** (Drucksache 422/62).

Zugleich rufe ich Punkt 28 der Tagesordnung auf:

**Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entschei-**

(A) **dungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 423/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** — Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat zu beiden Gesetzen so **beschlossen.**

Punkt 29 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw)** (Drucksache 399/62).

Keine Berichterstattung! Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verteidigung, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 399/1/62 vor. Weiterhin liegt auf Drucksache 399/2/62 ein Antrag des Landes Hessen vor. Ich schlage vor, über diese beiden Drucksachen abzustimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 3! — Hier bitte ich um folgende Berichtigung: In dem zitierten Absatz 4 ist in der 2. Zeile das Wort „Benehmen“ zu ersetzen durch das Wort „Eilvernehmen“. — Damit ist Ziff. 1 der Drucksache 399/2/62 hinfällig.

(B)

Wer dem Antrag Ziff. 3 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 5 a! — Mehrheit!

Ziff. 5 b aa! — Minderheit!

Ziff. 5 b bb! — Mehrheit!

Nun stimmen wir ab über den Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 399/2/62 Ziff. 2 zu § 7. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer Ziff. 6 der Drucksache 399/1/62 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 a! — Mehrheit!

Ziff. 7 b! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 8! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.**

Punkt 30 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermö-**

**gens für das Rechnungsjahr 1963 (ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1963)** (Drucksache 377/62).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Leuze.

**Dr. Leuze** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das **ERP-Sondervermögen**, mit dem sich das zur Behandlung stehende Gesetz befaßt, war ursprünglich ausschließlich dafür bestimmt, den Wiederaufbau und den Ausbau der Wirtschaft der Bundesrepublik und Berlins zu fördern. Seit einigen Jahren ist eine weitere, bedeutsame Aufgabe dazugekommen, nämlich die Gewährung von Finanzierungshilfen für Entwicklungsländer. Der Vermögensbestand soll für die genannten Zwecke erhalten bleiben. Nach Seite 62 des Planentwurfs betrug am 31. Dezember 1960 das Reinvermögen rund 7,8 Milliarden DM, bestehend überwiegend in Kreditforderungen und in sonstigen Forderungen, daneben auch in Beteiligungen. Die Kreditmittel werden revolving eingesetzt. Es war daher möglich, bis zum 31. Dezember 1961 rund 12,3 Milliarden DM Kredite auszuführen, wovon 2,8 Milliarden DM auf Berlin entfallen. Bis zum gleichen Zeitpunkt wurden rund 1,1 Milliarden DM Zuschüsse, davon rund 720 Millionen DM für Berlin, verausgabt.

Die Einnahmen und Ausgaben des ERP-Sondervermögens des **Wirtschaftsplans 1963** sind mit je 1216 Millionen DM veranschlagt, wozu noch 12 Millionen DM kommen, die im Rahmen des Sondervermögens treuhänderisch verwaltet werden. Die Gesamtsumme beträgt demnach 1 228 Millionen DM. (D) Enthalten sind in Einnahme und Ausgabe jeweils 300 Millionen zweckgebundene, im Vorjahr nicht verwendete Mittel. Nach deren Abzug verbleiben 928 Millionen DM, so daß die Ansätze des Vorjahres von 1 055 Millionen DM nicht ganz erreicht werden. Für **wirtschaftsfördernde Maßnahmen** sollen einschließlich nicht verwendeter Mittel des Vorjahres 986 Millionen DM ausgegeben werden. Dieser Planansatz entspricht dem des Vorjahres. Hier von entfallen 375 Millionen DM auf das Bundesgebiet, 411 Millionen DM auf Berlin und 200 Millionen DM auf die Entwicklungshilfe. Für diese Zwecke wurden im Vorjahr etwa gleich hohe Beträge ausgebracht.

Bemerkenswert ist, daß die für **Berlin** vorgesehenen Maßnahmen sich in dem erhöhten Umfang wie bereits 1962 bewegen. Dies ist bedingt durch die besonderen Aufgaben des ERP-Vermögens, die sich aus der politischen und wirtschaftlichen Situation dieser Stadt ergeben. Die Maßnahmen sind erforderlich und müßten wohl für den Fall, daß die Lage der geteilten Stadt eine weitere Verschärfung erfährt, verstärkt werden.

Das **Programm für das Bundesgebiet** mit 375 Millionen DM betrifft den Mittelstand mit 187 Millionen DM, Struktur- und Anpassungsmaßnahmen mit 186 Millionen DM und sonstige Maßnahmen mit 2 Millionen DM. Schwerpunkte des Mittelstandsprogramms 1963 sind die Finanzierung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in den

(A) Zonenrand- und Sanierungsgebieten und in zentralen Orten, die Kredithilfen zur Gründung selbständiger Existenzen und zur Errichtung mittelständischer Betriebe in neuen Wohnsiedlungen und neu geordneten Stadtteilen sowie die Finanzierung von Umstellungsinvestitionen auf Grund des internationalen Wettbewerbs. Für diese Zwecke ist insgesamt ein Betrag von 140 Millionen DM vorgesehen. Im Vergleich zum letzten Jahr bedeutet dies eine Erhöhung um 30 Millionen DM.

Bei dem Programm zur **Förderung des Mittelstandes** ist der Planansatz für Maßnahmen zur Förderung der Produktivität bemerkenswert. Hier soll der Betrag um 3 Millionen auf 8 Millionen DM erhöht werden. Aus diesen Mitteln soll wie bisher der Haushalt des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft finanziert werden. Außerdem sollen die Mittel für ein neu beginnendes Produktivitätszuschußprogramm eingesetzt werden, das vor allem die Förderung der Betriebsberatung, die Weiterbildung von Führungskräften für Klein- und Mittelbetriebe, die methodische Erarbeitung und praxisnahe Aufbereitung neuer Rationalisierungsmöglichkeiten sowie die Förderung der überbetrieblichen Gemeinschaftsarbeit zum Gegenstand hat.

Bei den **Struktur- und Anpassungsmaßnahmen** ist insbesondere auf die Mittel zur Reinhaltung der Gewässer und Abwasserreinigung im Betrag von 75 Millionen DM hinzuweisen. Hier ist eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 20 Millionen DM eingetreten. Ferner ist die erstmals vorgesehene Förderung der gewerblichen Wirtschaft in kleinbäuerlichen und schwachstrukturierten Gebieten bemerkenswert. Der erstmalige Ansatz beläuft sich auf 22 Millionen DM. Im Gegensatz zum Jahre 1962 sind diesmal keine Mittel für die Umstellung der Betriebsorganisation und der Erzeugung landwirtschaftlicher Betriebe eingesetzt. Diese Fördermaßnahmen sollen nunmehr ausschließlich aus dem Bundeshaushalt im Rahmen des Grünen Planes finanziert werden.

Zur Finanzierung von **Anlagen zur Reinhaltung der Luft** wurden im Jahre 1962 erstmals 5 Millionen DM ausgebracht. Der gleiche Betrag ist im vorliegenden Plan vorgesehen, jedoch ist die Förderungsmöglichkeit nicht mehr auf Versuchsanlagen beschränkt. Es wird davon ausgegangen, daß sich neben den Antragstellern auch die Länder finanziell angemessen beteiligen. Außerdem ist die fachliche Beteiligung der für die Luftreinhaltung zuständigen obersten Landesbehörden vorgesehen.

Im Jahre 1962 wurden erstmals 15 Millionen DM zur Finanzierung von **Blockheizwerken** bereitgestellt. Für diesen Zweck sind nunmehr 20 Millionen DM eingeplant. Blockheizwerke sind reine Heizwerke, die der zentralen Wärmeversorgung unmittelbar benachbarter Wohnblöcke dienen. Durch diese Maßnahmen soll vor allem der Absatz der Steinkohle gefördert werden. Der Bau von Blockheizwerken wird daher nur dann finanziert, wenn sie mit Kohle betrieben werden. Eine sehr erwünschte Nebenwirkung derartiger Einrichtungen ist, daß sie zur Reinhaltung der Luft beitragen.

Das ERP-Wirtschaftsplangesetz 1963 ist im Wirtschafts- und im Agrarausschuß sowie in den Ausschüssen für Verkehr und Post und für Flüchtlingsfragen beraten worden. Die letztgenannten drei Ausschüsse hatten gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen stellte fest und gab zu Protokoll, „daß zur Erfüllung der in Kap. 2 Tit. 8 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen die Ansätze mindestens in der vorgesehenen Höhe benötigt und mit Wahrscheinlichkeit weitere Beträge erforderlich werden, da nach den vorliegenden Informationen die angesetzten Mittel bis Juni 1963 verbraucht sein dürften“. Hierzu ist festzustellen, daß der Plan diesem Wunsche Rechnung trägt.

Auch der federführende Wirtschaftsausschuß hat gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken. In seinem Namen empfehle ich, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Einwendungen nicht zu erheben.

**Präsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Der federführende Wirtschaftsausschuß, der Agrarausschuß, der Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen Ihnen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Außerdem liegt Ihnen in der Drucksache 377/1/62 ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen der Ausschüsse abstimmen. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die (D) Mehrheit; angenommen.

Ich lasse nunmehr über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen abstimmen.

**Qualen,** Staatssekretär im Bundesschatzministerium: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das in dem **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** angesprochene Problem ist dem Bundesschatzministerium erst durch die Sitzung des Wirtschaftsausschusses vom 13. Dezember dieses Jahres bekannt geworden. Mein Haus hat sich mit der Angelegenheit nicht weiter beschäftigt, da der Wirtschaftsausschuß einstimmig beschlossen hatte, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Ich bitte deshalb um Verständnis dafür, daß ich heute keine Stellungnahme zur Sache abgeben kann. Ich bin aber bereit, mich mit den beteiligten Bundesressorts und dem Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung zu setzen und die Möglichkeit einer **Hilfe für den Metallerzbergbau** zu prüfen.

Bei den Beratungen im Bundestag wird das Schatzministerium vorschlagen, die Ansätze für die Werftindustrie, die Entwicklungshilfe und für Berlin zu erhöhen, da ein Überschuß aus dem Jahre 1962 in Höhe von 50 Millionen DM zur Verfügung stehen wird. Ob mit weiteren zusätzlichen Beträgen gerechnet werden kann, läßt sich heute noch nicht übersehen.

Um nun das Gesetzgebungsverfahren nicht zu verzögern und dem Wunsch des Bundestages zu ent-

(A) sprechen, daß der ERP-Wirtschaftsplan 1963 gleichzeitig mit dem Bundeshaushaltsplan beraten werden kann, darf ich an das Hohe Haus die Bitte richten, von der Annahme der Entschließung abzusehen und dafür die Bereitschaft zu Protokoll zu nehmen, mit den beteiligten Stellen, insbesondere mit Nordrhein-Westfalen, entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

**Präsident Kiesinger:** Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen) hat das Wort.

**Lemmer** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf für das Land Nordrhein-Westfalen feststellen, daß wir nicht beabsichtigen, das Gesetzgebungsverfahren zu verzögern. Wir erheben hier entsprechend der Empfehlung der Ausschüsse keine Einwendungen. Wir erbitten von dem Hohen Haus in unserer Entschließung nicht mehr und nicht weniger, als daß, falls noch ein zusätzliches Zinsaufkommen zu erwarten ist, dann der Erzbergbau in Nordrhein-Westfalen — aus den Gründen, die aus der Entschließung hervorgehen — mit berücksichtigt wird. Das Gesetzgebungsverfahren wird durch unseren Entschließungsantrag keinesfalls verzögert, keinesfalls behindert. Es ist eben nur für den Fall des zusätzlichen Aufkommens gedacht.

(B) **Präsident Kiesinger:** Dann darf ich jetzt über den Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen abstimmen lassen. Wer dieser Entschließung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Im übrigen hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 31 der Tagesordnung:

**Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 396/62).

Keine Berichterstattung! Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

**Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 397/62).

Auch hier keine Berichterstattung! Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

(C) **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (3. AndG KgfEG)** (Drucksache 392/62).

Berichterstatterin ist Frau Minister Dr. Ohnesorge. Ich bitte Sie, das Wort zu nehmen.

**Frau Dr. Ohnesorge** (Schleswig-Holstein), Berichterstatterin: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Dringlichkeit der Vorlage eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes ist bekannt. Der hier zu beratende **Gesetzentwurf** sieht einige **wesentliche Verbesserungen** vor. Unter diesen sind hervorzuheben die Befreiung der Sowjetzonenflüchtlinge vom Stichtag, die Änderung der Antragsfristen und die Angleichung der Leistungen nach Abschnitt II an die vergleichbaren Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz und die Einführung einer Härteklausele.

Ehemalige deutsche **Kriegsgefangene**, die als **Sowjetzonenflüchtlinge** in die Bundesrepublik gekommen sind, können bisher zumeist wegen des in § 1 festgesetzten Stichtages keine Entschädigung erhalten. Die Dritte Novelle stellt diesen Personenkreis nunmehr Aussiedlern und Heimkehrern gleich und befreit sie von dieser **Stichtagsvoraussetzung**.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlägt Ihnen dazu eine weitere, den Bundeshaushalt finanziell kaum belastende Verbesserung vor; sie nimmt Bezug auf die zur Zeit erfolgende allgemeine Überprüfung der in den verschiedenen Kriegsfolgesetzen genannten Stichtage und setzt als Termin den 31. Dezember 1961 fest. (D)

Gegen die von der Bundesregierung vorgesehene **Einführung einer Höchstgrenze** von 11 000 DM für die Berechnung des **Gesamtbetrages der Entschädigung** erheben jedoch sowohl der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen wie der beteiligte Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik starke Bedenken. Die von der Bundesregierung dazu gegebene Begründung kann nicht überzeugen. Mit Sicherheit dürften die Fälle, in denen die Kriegsgefangenenentschädigung den jetzt als Höchstgrenze angenommenen Gesamtbetrag von 11 000 DM überschreitet, verschwindend gering sein. Diese finanzielle Einsparungsmöglichkeit fällt überhaupt nicht ins Gewicht. Ihr steht aber die Verpflichtung gegenüber, denjenigen Soldaten, die am längsten ihrer persönlichen Freiheit beraubt sind und sehr viele Jahre Entbehrungen und den Verlust von Familie, Heimat und Beruf auf sich nehmen mußten, eine der Dauer dieser Unfreiheitszeit auch entsprechende Entschädigung zu zahlen. Wir sind in diesem Hohen Haus sicher alle der Ansicht, daß materielle Entschädigungen, selbst wenn sie der Summe nach beachtlich wären, eben immer nur eine Teilentschädigung für die erlittene Unbill darstellen können.

Ich bitte daher, dieser Empfehlung der Ausschüsse zuzustimmen, ebenso dem Vorschlag des federführenden Ausschusses, den Erbenspruch der Angehörigen eines nach § 1 Abs. 2 Berechtigten, die den

- (A) vorübergehenden Aufenthalt dieses Berechtigten im Ausland geteilt haben und mit ihm nach dem Stichtag des § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgekehrt sind, sicherzustellen.

Mit einigen anderen Empfehlungen liegt schließlich der Vorschlag des Finanzausschusses für eine Entschließung des Bundesrates vor, in dem empfohlen wird, die Härteklausel nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmter zu fassen.

Ich darf das Hohe Haus bitten, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe dieser Ihnen mit Drucksache 392/1/62 vorliegenden Änderungen Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

**Präsident Klesinger:** Ich danke der Frau Berichterstatterin. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen und die beteiligten Ausschüsse — Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, Finanzausschuß und Rechtsausschuß — empfehlen Ihnen mit Drucksache 392/1/62 einige Änderungen. Ich lasse darüber abstimmen.

Ich rufe zunächst Ziff. 1 a auf. Wer der dort vorgeschlagenen Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. \*)

Ziff. 1 b! — Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Darf ich um Wiederholung bitten! — Das ist die Minderheit.

- (B) Ziff. 2! — Wer dem Streichungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Abgelehnt!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 3 c! — Abgelehnt!

Ziff. 3 d! — Ebenfalls abgelehnt!

Ziff. 4 a! — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Auch angenommen!

Ziff. 4 c! — Ebenfalls angenommen!

Wer dem Entschließungsantrag des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat damit **beschlossen** hat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen **Stellung zu nehmen** und **im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben**. Ich stelle weiter fest, daß der **Entschließungsentwurf** des Finanzausschusses **angenommen** worden ist.

Punkt 34 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem**

\*) Siehe Wiederholung der Abstimmung auf Seite 292 C.

**Königreich Belgien über Soziale Sicherheit (C)**  
(Drucksache 391/62).

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Beide Ausschüsse schließen sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 14. Mai 1962 zu dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande am 8. April 1960 unterzeichneten Finanzvertrag (Drucksache 381/62).**

Keine Berichterstattung!

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und des Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 381/1/62 vor. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß es im deutschen Text des Zusatzabkommens in Artikel 1 Abs. 1 entsprechend dem holländischen Text richtig heißen muß: „Artikel 10 Abs. 1 bis 3“.

Ich darf vorschlagen, über die Ausschußempfehlungen abzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

(Dr. von Nottbeck: Niedersachsen stimmt der Entschließung zu und enthält sich im übrigen der Stimme!)

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat — bei Stimmenthaltung Niedersachsens — **keine Einwendungen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 14. Mai 1962 zu dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande am 8. April 1960 unterzeichneten Vertrag über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) (Drucksache 382/62).**

Berichterstattung entfällt.

Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Minister Dr. von Nottbeck.

**Dr. von Nottbeck** (Niedersachsen): Niedersachsen erhebt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Die Landesregierung weist jedoch unter Bezugnahme auf ihre Erklärungen in den Sitzungen des Bundesrates vom 28. Oktober 1960 und vom

(A) 26. Mai 1961 darauf hin, daß dadurch die bei der Beratung des Zustimmungsgesetzes zum deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag erhobenen **Forderungen**, insbesondere die Forderung auf Abgabe einer Garantieerklärung durch den Bund, **nicht berührt** werden.

**Präsident Kiesinger:** Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgeesehen, seiner Zustimmung bedarf.**

Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demnach so **beschlossen.**

Punkt 37 der Tagesordnung:

**Verteilung von Zuwanderern (aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetischen Sektor von Berlin), von Vertriebenen (Aussiedler) und von ausländischen Flüchtlingen auf die Länder; hier: Festsetzung eines neuen Schlüssels** (Drucksache 383/62).

Berichterstattung entfällt.

Mit Drucksache 383/1/62 empfehlen der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen und die beteiligten Ausschüsse — Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und Finanzausschuß —, den bis 31. Dezember 1962 geltenden **Schlüssel** mit den gleichen für die Länder festgesetzten Quoten **bis auf**

(B) **weiteres fortgelten zu lassen.**

Erhebt sich Widerspruch gegen diese Empfehlung? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat damit gemäß der ihm vorgelegten Empfehlung **beschlossen.**

Punkt 38 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Einstufung der pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer in die Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter** (Drucksache 364/62).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.**

Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen.**

Punkt 39 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Versorgungsberechtigte im Ausland** (Drucksache 370/62).

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß

Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, (C) daß die in der Drucksache 370/1/62 aufgeführte Änderung Berücksichtigung findet.

Ich lasse über den Änderungsvorschlag in der Drucksache 370/1/62 abstimmen. Wer diesem Änderungsvorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **mit der Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen.**

Punkt 40 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung** (Drucksache 363/62).

Keine Berichterstattung!

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verteidigung und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen in der Drucksache 363/1/62 vor. Ich schlage vor, über diese Empfehlungen abzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 41 der Tagesordnung:

**Durchführungsverordnungen des Rates bzw. der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den Verordnungen vom 4. April 1962 zur Gemeinsamen Agrarpolitik** (Drucksachen 328/62, 374/62, 384/62). (D)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, die Durchführungsverordnungen des Rates bzw. der Kommission gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 zur Kenntnis zu nehmen.

Zu der Drucksache 384/62 empfehlen die beiden genannten Ausschüsse dem Bundesrat außerdem, die aus der Drucksache 384/1/62 ersichtlichen Entschlüsse zu fassen. Ich schlage vor, hierüber abzustimmen, und bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat von den Durchführungsverordnungen des Rates bzw. der Kommission **Kenntnis genommen** und außerdem zu der Drucksache 384/62 die vorgeschlagenen **Entschlüsse angenommen.**

Punkt 42 der Tagesordnung:

a) Entwurf einer Verordnung Nr. . . . über die Aussetzung der Anwendung von Artikel 85 EWGV sowie der zu seiner Durchführung bereits getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen auf Beförderungen im Eisenbahn-

**(A) Straßen- und Binnenschiffsverkehr (Vorschlag der Kommission der EWG)**

- b) Entwurf einer Verordnung Nr. . . . zur Aussetzung der Artikel 85 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Seeschifffahrt und die Luftfahrt (Stellungnahme der Kommission für den Rat) (Drucksache 329/62).

Eine Berichterstattung entfällt.

Die Empfehlung des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Ausschusses für Verkehr und Post liegt in der Drucksache 329/1/62 vor. Ich darf vorschlagen, dieser Empfehlung zuzustimmen. — Kein Widerspruch!

Demnach hat der Bundesrat zu den Verordnungsentwürfen die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

**Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für**

- a) eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs
- b) eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind

**(B)**

(Drucksache 367/62).

Keine Berichterstattung!

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Wirtschaftsausschusses liegen in der Drucksache 367/1/62 vor. Ich schlage vor, zunächst über die unter I dieser Drucksache empfohlene Stellungnahme abzustimmen. Bei Annahme von I entfällt eine Abstimmung über II.

Wir stimmen zunächst ab über I, zu a) Ziff. 1. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig angenommen.

Dann Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Dann stimmen wir ab über I, zu b).

Ziff. 1 a und b! — Mehrheit!

Ziff. 2 a und b! — Mehrheit!

Schließlich Ziff. 3 a! — Das ist die Minderheit.

Über Ziff. 3 b brauchen wir nicht abzustimmen.

Eine Abstimmung über II entfällt nunmehr.

Demnach hat der Bundesrat von den Vorschlägen **(C)** der Kommission gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen** und die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

**Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für**

- a) eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe
- b) eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)
- c) eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession
- d) eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung aller Verbote oder Behinderungen von Zahlungen für Leistungen, wenn der Dienstleistungsverkehr nur durch Beschränkungen der entsprechenden Zahlungen behindert ist (Drucksache 376/62). **(D)**

Keine Berichterstattung!

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen in der Drucksache 376/1/62 vor. Es wird vorgeschlagen, zunächst über die unter I dieser Drucksache empfohlene Stellungnahme abzustimmen. Bei Annahme von I entfällt eine Abstimmung über II.

Wer I zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt eine Abstimmung über II.

Demnach hat der Bundesrat von den Vorschlägen der Kommission gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **Entscheidung angenommen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung (Drucksache 394/62).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Agrarausschusses liegen in der Drucksache 394/1/62 vor.



(A) Es müßte zunächst über die Empfehlungen unter I abgestimmt werden.

Wer I Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir ab über I Ziff. 2. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist II erledigt.

Ich darf danach feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 46 ist abgesetzt.

Punkt 47 der Tagesordnung:

**Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Erstattungsverordnung Getreide)** (Drucksache 390/62).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, Änderungen zu beschließen, die sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 390/1/62 ergeben. Außerdem liegt Ihnen ein Antrag Hamburgs als Drucksache 390/2/62 vor. Dieser Antrag widerspricht der Ausschußempfehlung nicht.

Wünscht Hamburg zu seinem Antrag das Wort?

(B) (Kramer: Ich beziehe mich auf die schriftliche Begründung!)

Zur Abstimmung bitte ich, zunächst die Drucksache 390/1/62 mit den Empfehlungen des Agrarausschusses zur Hand zu nehmen.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung zu a abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Dann zu b! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Nunmehr der Antrag Hamburgs Drucksache 390/2/62! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise)** (Drucksache 400/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Es wird nicht widersprochen. Ich stelle fest, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 49 der Tagesordnung:

(C)

**Verordnung über Erstattungen bei der Ausführung von Waren der Verordnung Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Erstattungsverordnung Geflügel)** (Drucksache 389/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß schlägt Ihnen die sich aus Drucksache 389/1/62 ergebenden Änderungen vor. Das Land Hamburg legt mit der Drucksache 389/2/62 ebenfalls einen Änderungsantrag vor, der den Empfehlungen des Ausschusses nicht widerspricht.

Ich lasse zunächst über die Drucksache 389/1/62, d. h. über die Ausschußempfehlungen, abstimmen. Können wir über die Ziffern 1 bis 5 gemeinsam abstimmen? — Kein Widerspruch! Wer also den Ziffern 1 bis 5 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich über den Antrag Hamburgs Drucksache 389/2/62 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 50 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten** (Drucksache 375/62). (D)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben. — Kein Widerspruch! Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen die Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 **keine Bedenken zu erheben**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

**Verordnung über eine Holzstatistik** (Drucksache 387/62).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe** der sich aus Drucksache 387/1/62 ergebenden **Änderung zuzustimmen**. — Kein Widerspruch! Ich stelle fest, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 52 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden** (Drucksache 380/62).

Keine Berichterstattung!

- (A) Der Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Es wird nicht widersprochen. Dann stelle ich fest, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 53 der Tagesordnung:

**Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut** (Drucksache 386/62).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, die sich aus Drucksache 386/1/62 ergebenden Änderungen vorzuschlagen.

Die in der Drucksache 386/1/62 unter Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Änderungen stehen miteinander in Zusammenhang. Können wir über sie gemeinsam abstimmen? — Kein Widerspruch! Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 54 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 398/62).

Keine Berichterstattung! — Um das Wort bittet Herr Minister Simonis.

- (B) **Simonis** (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die im Jahre 1937 erlassene Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, die bis 1960 im Saarland unverändert gültig war, wurde nach 1945 im übrigen Bundesgebiet mehrmals geändert. Dabei gewährte man den **Kraftfahrzeughaltern Anpassungsfristen**.

Bei der Einführung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung im Saarland im Jahre 1960 gestand man den saarländischen Kraftfahrzeughaltern entsprechend hinausgeschobene Termine zu, um sie mit den Kraftfahrzeughaltern im übrigen Bundesgebiet gleichzustellen.

In der jetzt dem Bundesrat vorgelegten Verordnung wird die Übergangsfrist für die Länge von Zügen, die Motorleistung und Dauerbremse um zwei Jahre und neun Monate verlängert, sofern die Lastkraftwagen und Züge vor dem 1. 1. 1958 im Bundesgebiet zugelassen sind.

Die Fristen für saarländische Kraftfahrzeughalter werden jedoch nicht entsprechend verlängert. Die Regierung des Saarlandes muß aber auf eine gleich lange Auslauffrist, d. h. auf eine Auslauffrist bis zum 1. April 1969, besonderen Wert legen.

Die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dienen zwar im wesentlichen der Sicherheit des Straßenverkehrs; ihre Übergangsbestimmungen berücksichtigen jedoch auch wirtschaftliche Gesichtspunkte. Angesichts der Tatsache, daß sich die saarländische Wirtschaft — auch die Ver-

kehrswirtschaft — immer noch um einen festen Absatzmarkt im Bundesgebiet bemüht, sind die Gründe die gleichen geblieben, die 1960 für die Zubilligung besonderer Termine bei gleich langen Auslaufzeiten maßgebend waren.

Die Regierung des Saarlandes muß deshalb darauf bestehen, daß **im Verhältnis zum übrigen Bundesgebiet gleiche Anpassungsfristen** gewährt werden, damit Substanzverluste bei verminderter Wettbewerbsfähigkeit vermieden werden. Das muß um so mehr gelten, als im Saarland erst nach dem wirtschaftlichen Anschluß in verstärktem Maße neue Lastkraftwagen erworben worden sind, die den §§ 32, 35 und 41 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht in allen Punkten entsprechen und die bei unveränderter Annahme der Regierungsvorlage nicht voll ausgenutzt werden könnten, eine Tatsache, die nicht ohne Folgen auf die gesamte saarländische Wirtschaft bleiben würde.

Die Regierung des Saarlandes bittet deshalb, den Ihnen in der Drucksache 398/2/62 vorliegenden Änderungsantrag anzunehmen.

**Präsident Kiesinger:** Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in Drucksache 398/1/62 vor.

In Drucksache 398/2/62 liegt Ihnen außerdem ein Antrag des Saarlandes vor. Dieser Antrag des Saarlandes ist bereits Gegenstand der Beratungen im federführenden Ausschuss für Verkehr und Post gewesen und dort mit Stimmenmehrheit abgelehnt (D) worden.

Ich lasse zunächst über den Änderungsvorschlag des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post abstimmen. Werden gegen diesen Änderungsvorschlag Bedenken erhoben?

(Dr. Heubl: Ja!)

— Dann muß ich abstimmen lassen. Wer für den Änderungsvorschlag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die Änderung beschlossen.

Ich komme zur Abstimmung über den Antrag des Saarlandes in Drucksache 398/2/62.

Ziff. 1! — Abgelehnt.

Ziff. 2! — Abgelehnt.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt** hat.

Punkt 55 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande** (Drucksache 378/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 378/1/62 zur Hand zu nehmen.

(A) Ich rufe auf: Ziff. 1. Der Ausschuß für Verkehr und Post widerspricht hier der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Ich bitte um das Handzeichen, falls Sie dem Vorschlag Ziff. 1 zustimmen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2 a! — Abgelehnt!

Ziff. 2 b! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 56 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 379/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in Drucksache 379/1/62 vor. Bei Zustimmung zu diesem Vorschlag bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, Herrn Dr. Georg H a i n d l, Augsburg, erneut als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn gemäß § 10 Abs. 2 und 5 des Bundesbahngesetzes **vorzuschlagen**.

(B) Punkt 57 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1963** (Drucksache 406/62).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Werden Einwendungen erhoben? — Herr Minister Pütz wünscht das Wort zu einer Erklärung.

**Pütz** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Verordnung beruht auf dem Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1961 an. Nordrhein-Westfalen hat seinerzeit im Bundesrat gegen dieses Gesetz gestimmt. **Nordrhein-Westfalen** hat gegen das **Finanzausgleichsgesetz verfassungsrechtliche Bedenken** und kann daher nicht einer Verordnung zustimmen, die aufgrund dieses Gesetzes ergehen soll. Es wird sich daher der Stimme enthalten.

**Präsident Kiesinger**: Werden sonst Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat — bei Stimmenthaltung von Nordrhein-Westfalen — entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt** hat.

Punkt 58 der Tagesordnung:

(C)

**Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 393/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Keine Einwendungen? — Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 59 der Tagesordnung:

**Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Deuterium, Kernreaktoren usw.)** (Drucksache 388/62).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 60 der Tagesordnung:

**Veräußerung der ehem. Infanteriekaserne in Köln-Kalk** (Drucksache 427/61).

(D)

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 **zuzustimmen**.

Einwendungen? — Werden nicht erhoben. Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 61 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 13/62).

Berichterstattung kann auch hier entfallen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 13/62 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Punkt 62 der Tagesordnung:

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes** (Drucksache 427/62).

Keine Berichterstattung.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes **einen Antrag gemäß Art. 77**

(A) **Abs. 2 GG nicht zu stellen. Keine Einwendungen?** — Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 63 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Diät-Fremdstoff-Verordnung** (Drucksache 428/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Eine Ausschußvorbereitung war aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich. Es handelt sich um eine Vorlage der Bundesregierung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

Die Verordnung wird leider sehr spät vorgelegt, ohne daß eine Begründung für die verspätete Vorlage gegeben wird. Wenn der Bundesrat diese Verordnung heute behandelt, so deshalb, weil ein ersatzloses Außerkräfttreten der Diät-Fremdstoff-Verordnung am 31. Januar 1963 nicht verantwortet werden kann.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Meine Damen und Herren, ich glaube, es ist uns bei der Abstimmung zu **Punkt 33 der Tagesordnung** ein Versehen unterlaufen. Deswegen rufe ich diesen Punkt noch einmal auf und erteile das Wort dazu Frau Minister Dr. Ohnesorge.

(B) **Frau Dr. Ohnesorge** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich muß darauf aufmerksam machen, daß, wie der Herr Präsident soeben schon sagte, bei der Abstimmung über die Drucksache 392/1/62 eine Unstimmigkeit aufgetreten ist. Es ist zwar der Antrag unter Ziff. 1 a, also die grundsätzliche **Verlängerung des Stichtages** auf den 31. Dezember 1961, angenommen worden; aber dann sind die Anträge unter den Ziffern 1 b, 3 a, 3 c und 3 d abgelehnt worden, obwohl sie nur zwangsläufige Folgen der Änderung unter Ziff. 1 a sind. Ich darf bitten, die Abstimmung über die Drucksache 392/1/62 insoweit zu wiederholen, da sonst eine unverständliche Unstimmigkeit vorläge. Den von mir genannten Anträgen müßte dann auch zugestimmt werden.

**Präsident Kiesinger:** Ich danke Ihnen sehr, Frau Minister. Es ist in der Tat so, daß wir Ziff. 1 a angenommen haben,

(Hemsath: Daraus ergeben sich alle anderen Konsequenzen!)

daß wir dann aber Ziff. 1 b abgelehnt haben, obwohl (C) wir Ziff. 1 b als Folge von Ziff. 1 a hätten annehmen müssen. Dasselbe gilt für die Ziffern 3 a, 3 c und 3 d; diese müßten dann auch notwendigerweise angenommen werden.

(Westenberger: Der Irrtum könnte auch bei Ziff. 1 a vorgelegen haben!)

— Sie meinen also, daß man auch anders abstimmen könnte. Dann schlage ich vor, daß wir die Abstimmung wiederholen, damit endgültig Klarheit besteht; wir kommen sonst zu sehr in Verwirrung. Sind Sie mit diesem Verfahren einverstanden? — Das ist der Fall.

Dann rufe ich noch einmal die Empfehlungen auf Drucksache 392/1/62 auf, und zwar zu Artikel I Ziff. 1 a und notwendigerweise muß gleich mitentschieden werden über Ziff. 1 b, Ziff. 3 a, Ziff. 3 c, Ziff. 3 d. Wer diesen Anträgen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit bleibt es insoweit bei der Regierungsvorlage.

Jetzt müssen wir feststellen, ob sich auch bei den anderen Abstimmungen etwas ändert.

Wir stimmen also ab über Ziff. 2. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 4 a! — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 4 c! — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 5! — Damit ist auch die Entschließung angenommen.

Damit haben wir die **Abstimmung zu Punkt 33 berichtigt**.

Meine Damen und Herren, wir haben noch kurz vor dem Weihnachtsfest eine sehr umfangreiche Tagesordnung abgewickelt. Es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr zu wünschen. Das neue Jahr wird uns wieder viel Arbeit bringen, uns aber hoffentlich auch im Verhältnis des Bundes zu den Ländern ein gutes Stück vorwärts bringen.

Die **nächste Sitzung** findet am 8. Februar 1963, 10 Uhr, statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 12.18 Uhr.)

### Berichtigung

Es ist zu lesen:

251. Sitzung, Seite 246 B, 7. Zeile von unten, statt „Ernährungssicherstellungsgesetz“: Verkehrs-sicherstellungsgesetz.